

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 05.12.2019

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Raumordnung

Aus Sicht der Raumordnung bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass nach der Darstellung des RROP 2010 südlich/südwestlich des Plangebietes eine Gasleitung verläuft (Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas), die durch die Planung nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden darf.

Naturschutz und Forsten

Artenschutzrechtliche Belange:

Da lt. dem Erläuterungsbericht zur frühzeitigen Beteiligung die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen und hier insbesondere der Altbaumbestände erhalten werden, ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nicht zwingend erforderlich.

Naturschutzfachliche Belange:

Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes (§ 13 BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Schutzgebiete, gesetzl. geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, etc. und zum anderen vorhandene Grün-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Der Hinweis auf die nach der Darstellung des RROP 2010 südlich/südwestlich außerhalb des Plangebietes verlaufende Gasleitung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) aus Sicht der Naturschutzbehörde als nicht zwingend erforderlich angesehen wird, da die vorhandenen Gehölzbestände, insbesondere der Altbaumbestand, erhalten bleiben soll.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 BNatSchG im vorliegenden Plangebiet entsprochen ist, wenn die vorhandenen Gehölzstrukturen und hier insbesondere die Altbaumbestände entlang der Nordgrenze des Flurstücks 96/8 und entlang der Ostgrenze des Flurstücks 93/4 geschützt, planungsrechtlich gesichert und damit dauerhaft erhalten werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 BauGB Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

strukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Der naturschutzfachlichen Vorgabe wird entsprochen, indem die vorhandenen Gehölzstrukturen und hier insbesondere die Altbaumbestände entlang der Nordgrenze des Flurstücks 96/8 und entlang der Ostgrenze des Flurstücks 93/4 geschützt, planungsrechtlich gesichert und damit dauerhaft erhalten werden.

Für die o.g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Im Zuge der Bestandsaufnahme ist ein besonderes Augenmerk auf die Altbaumbestände zu legen.

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und spätestens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret und detailliert (Plan und Text) darzustellen.

Abfallwirtschaft

Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind wie folgt zu ergänzen:

„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“

Für die Planung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem die einzelnen Schutzgüter beschrieben und mögliche Beeinträchtigungen bewertet werden. In diesem Zuge wird ein besonderes Augenmerk auf die Altbaumbestände gelegt.

Für die Planung werden der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft sowie der erforderliche Kompensationsbedarf ermittelt. Soweit erforderlich, werden die geplanten Kompensationsmaßnahmen konkret und detailliert dargestellt.

In die Begründung werden entsprechende Ausführungen zur Abfallwirtschaft aufgenommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 BauGB Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:
Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.
Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. ≤ 80 m) nicht überschreiten.

Denkmalpflege

Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten ist, da ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht zulässig ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ohne geeignete Wendeanlage die Abfallbehälter an die nächstliegende öffentliche, von den Sammelfahrzeugen zu befahrende Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden muss und die Entfernung ein vertretbares Maß von i.d.R. ≤ 80 m nicht überschreiten sollte. Im vorliegenden Fall hält das Plangebiet einen Abstand von ca. 45 m zur Hauptstraße (L 32) ein, sodass eine Bereitstellung der Abfallbehälter an der Hauptstraße problemlos möglich ist. Zudem wird der östliche Bereich des Plangebietes z.T. als Dorfplatz genutzt, der eine Wendemöglichkeit aufweist. Diese Nutzung soll erhalten bleiben, sodass eine Befahrbarkeit mit Sammelfahrzeugen möglich sein sollte.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt sind.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 BauGB Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Bodenfunden wird daher verwiesen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-6605.
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden aufgenommen.

Wasserverband Hümmling, mit Schreiben vom 18.11.2019

Gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.

Sofern trinkwasserseitig ein separater Anschluss für das geplante Mehrzweckgebäude vorgesehen ist, wird zur trinkwasserseitigen Erschließung des nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzenden Planbereiches darum gebeten, eine Leitungstrasse bereit zu stellen, in ihrem Bestand zu sichern und von jeglicher Bebauung und Baumbepflanzung frei zu halten.

Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird darum gebeten, einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.

Sollte für das rückwärtig gelegene Plangebiet eine separate Trinkwasserversorgung erforderlich sein, wird zur Kenntnis genommen, dass eine Leitungstrasse bereitgestellt werden muss, welche von jeglicher Bebauung und Baumbepflanzung frei zu halten ist.

Der Hinweis auf den mit Baumbepflanzungen einzuhaltenden Mindestabstand zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und beachtet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung seitens des Wasserverbandes keine Anmerkungen vorgebracht werden.

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 08.11.2019

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch die

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Die vorhandenen Leitungen und Anlagen werden weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt.

Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen und dass die Kosten vom jeweiligen Veranlasser zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Die EWE NETZ GmbH wird in die weiteren Planungen einbezogen und rechtzeitig beteiligt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 BauGB Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

Der Hinweis auf die aktuelle Anlagenauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 13.11.2019

Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Zuge des Plangenehmigungsverfahrens sollen im Nahbereich des Gemeindehauses Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt werden. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 96/8 und Teile des Flurstückes 93/4 der Flur 2, Gemarkung Breddenberg.

Das o. g. Plangebiet mit der zukünftigen Nutzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Mehrzweckgebäude, Dorfplatz und Bauhof“ liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Unter anderem befinden sich südlich des Plangebietes die Geflügelställe des Betriebes Jansen.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass innerhalb des Geltungsbereiches ein dauerhafter Aufenthalt durch Personen (z. B. Wohnen) ausgeschlossen wird. Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe wird u. E. durch die o. g. Planung nicht weiter beeinträchtigt.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplanes, wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und die daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen weiterhin als Vorbelastung akzeptiert werden.

Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:
Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems keine forstlichen Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe befindet, die Entwicklung der Betriebe jedoch durch die vorliegende Planung nicht weiter beeinträchtigt wird.

In die Begründung werden Ausführungen aufgenommen, dass durch die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen zeitweise auftretende Geruchsmissionen im Plangebiet möglich sind. Diese sind auch bei ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung nicht zu vermeiden und sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. Es wird daher zur Kenntnis genommen, dass Bedenken gegen die Planung aus landwirtschaftlicher als auch aus forstlicher Sicht nicht bestehen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 03.12.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anregungen oder Bedenken bezüglich der Planung seitens der Telekom nicht vorgebracht werden.

Die Hinweise bezüglich der konkreten Bauarbeiten werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Bauarbeiten zu berücksichtigen.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 11.11.2019**

Vorgesehen ist im Parallelverfahren die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gemeinbedarfsfläche Ortsmitte“ der Gemeinde Breddenberg. Das Plangebiet liegt ca. 55 m südlich der Landesstraße 32 (Hauptstraße) und südlich der Kreisstraße 118 (Am Koopmannsberg) in der Gemeinde Breddenberg. Für Kreisstraßen ist meine Zuständigkeit nicht gegeben. Die hierfür zuständige Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland in Meppen ist am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

In Bezug auf die L 32 befindet sich der Geltungsbereich innerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Die verkehrliche Erschließung soll künftig, wie bisher auch, über die L 32 erfolgen.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen vom GB Lingen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Die Herstellung neuer Ein- und Ausfahrten sowie die Änderung vorhandener Ein- und Ausfahrten zur L 32 ist in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Papenburg durchzuführen.

An den Zufahrten sind die Sichtdreiecke nach RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straße freizuhalten.

Das Plangebiet ist über eine Zuwegung nach Norden an die Hauptstraße L 32 angebunden. Die Herstellung einer neuen Ein- und Ausfahrt ist daher nicht geplant. Bei einer Änderung der vorhandenen Zufahrt auf die L 32 wird die Straßenmeisterei Papenburg beteiligt.

Die RAST 06 behandelt den Entwurf und die Gestaltung von Erschließungsstraßen sowie angebaute Hauptverkehrsstraßen und anbaufreier Hauptverkehrsstraßen mit plangleichen Knotenpunkten. Insofern beziehen sich auch die freizuhalten-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 BauGB Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Zusätzlich bitte ich, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

„Von der Landesstraße 32 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“

den Sichtfelder an Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen i.d.R. auf Halte- bzw. Anfahrsichtweiten innerhalb der jeweiligen Straßenzüge und nicht auf einzelne Grundstückszufahrten.

Das Plangebiet hält zur Hauptstraße (L 32) einen Abstand von ca. 45 m ein und ist durch die vorgelagerte Bebauung abgeschirmt. Zudem sind im Gebiet mit dem Dorfplatz und den Lagerflächen des Bauhofs keine besonders schutzwürdigen Nutzungen vorhanden. Diese Situation wird auch durch die ergänzend geplante Nutzung (Mehrzweckgebäude mit Schießstand) nicht geändert.

Durch die Festsetzung als Fläche für Gemeinbedarf und die Beschränkung auf die bestehenden und geplanten Nutzungen werden auch zukünftig schutzwürdige Wohnnutzungen im Gebiet nicht entstehen. Im Gebiet sind daher besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich. Daher hält die Gemeinde auch einen entsprechenden Hinweis in der Planzeichnung für entbehrlich. Damit soll auch eine Überfrachtung des Satzungstextes mit allgemeinen Hinweisen, die für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben nicht zwingend erforderlich sind, vermieden werden.